



E easy

einladung

zur ordentlichen
hauptversammlung
am 02. juli 2026

easy-software.com

konzerndaten (HGB) auf einen blick

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Umsatzerlöse	63.157	62.748
Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen	11.834	8.604
Konzernergebnis (vor Verlustübernahme)	7.692	3.641
davon den Anteilseignern der EASY SOFTWARE AG zuzurechnen	393	428
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	299	324
	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR
Bilanzsumme	52.544	44.729
Eigenkapital	31.821	31.685
Eigenkapitalquote	61%	71%

EASY SOFTWARE AG
Essen

ISIN DE000A2YN991
WKN A2YN99

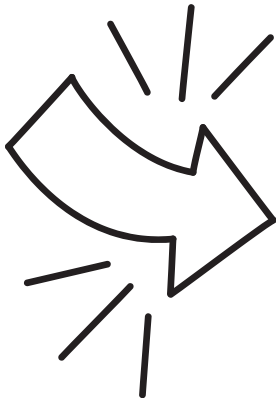
einladung zur ordentlichen hauptversammlung 2026

Eindeutige Kennung des Ereignisses:
ab967c00ac10f11b55380a80e12bf28

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am
Donnerstag, den 2. Juli 2026, um 10:00 Uhr (MESZ)
in Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.



I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses mit dem zusammengefassten Lagebericht der EASY SOFTWARE AG und des EASY-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025

Diese Unterlagen sind auf der Internetseite der EASY SOFTWARE AG unter

<https://easy-software.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung zugänglich. Sie werden auch während der Hauptversammlung ausliegen.

Der vom Vorstand aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 ist vom Aufsichtsrat am 23. April 2026 gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) gebilligt worden; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung des Konzernabschlusses nach § 173 AktG bedarf es deshalb nicht.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands

1. Herrn Andreas Zipser,
2. Herrn Ulrich Edelmann (ab 01.02.2025)

für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

Es ist beabsichtigt, über diesen Tagesordnungspunkt im Wege der Einzelentlastung zu entscheiden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hannover, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags eine Erklärung der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hannover, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Nach § 121 Abs. 3 AktG sind Gesellschaften, die nicht börsennotiert im Sinne des Aktiengesetzes sind, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen daher freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger EUR 7.547.550,00. Es ist eingeteilt in 7.547.550 Stückaktien, die jeweils eine Stimme in der Hauptversammlung gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Die 7.547.550 Stückaktien gewähren damit zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung insgesamt 7.547.550 Stimmen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen ausüb-
baren Aktionärsrechte sind gemäß § 9 der Satzung nur diejenigen Personen berechtigt, die am Tag der

Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft entweder elektronisch unter Nutzung des Hauptversammlungsportals („**HV-Portal**“) unter

<https://easy-software.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

oder mit dem im Anmeldebogen enthaltenen Formular oder in sonstiger Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache unter der nachfolgend genannten Anmeldeadresse bei der Gesellschaft angemeldet haben:

EASY SOFTWARE AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Der Anmeldebogen mit dem Anmeldeformular sowie die individuellen Zugangsdaten für die Nutzung des HV-Portals werden den Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung per Post übersandt.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens 6 Tage vor der Hauptversammlung, somit bis zum

25. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ)

über das HV-Portal oder unter der genannten Anmeldeadresse zugehen.

Maßgebend für die Anmeldung zur Hauptversamm-

lung und damit für die Ausübung der Aktionärsrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sog. Technical Record Date) ist der Ablauf, d.h. 24:00 Uhr (MESZ), des 25. Juni 2026. Dies bedeutet, dass Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister in den sechs Tagen vor der Hauptversammlung und am Tag der Hauptversammlung, d.h. in der Zeit vom 26. Juni 2026, 0:00 Uhr (MESZ) bis einschließlich 2. Juli 2026, nicht stattfinden. Bitte beachten Sie, dass die Aktien auch nach dem Technical Record Date nicht gesperrt oder blockiert werden. Aktionäre können daher auch nach dem Technical Record Date weiterhin frei über ihre Aktien verfügen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, einen von § 135 AktG erfassten Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder durch eine Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung er bietet, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist eine fristgerechte Anmeldung in der oben beschriebenen Form erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 134 Abs. 3

Satz 3 AktG). Bei der Bevollmächtigung, eines von § 135 AktG erfassten Intermediärs, eines Stimmrechtsberaters, einer Aktionärsvereinigung oder einer Person, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbiertet, sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Ein Intermediär darf das Stimmrecht für Namensaktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber er aber im Aktienregister eingetragen ist, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben.

Stimmberechtigte Aktionäre können einen Vertreter durch Erklärung unmittelbar gegenüber der Gesellschaft elektronisch, d.h. unter Nutzung des HV-Portals unter

<https://easy-software.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

oder schriftlich an die folgende Adresse der Gesellschaft bevollmächtigen:

EASY SOFTWARE AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen un-

mittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Aktionäre, die einen Vertreter durch schriftliche Erklärung unmittelbar gegenüber der Gesellschaft bevollmächtigen, werden hierbei gebeten, zur Erteilung der Vollmacht die Formulare zu verwenden, welche die Gesellschaft hierfür zusendet.

Wird die Vollmacht durch Erklärung unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erteilt, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis der Vollmachtserteilung.

Die Erklärung, der Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht an Dritte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft muss der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung über die genannten Übermittlungswege bis zum 1. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft) zugehen.

Aktionäre können die Vollmacht auch durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten in Textform erteilen bzw. widerrufen (sog. Innenvollmacht). In diesem Fall bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung bzw. des Widerrufs gegenüber der Gesellschaft in Textform. Zu diesem Zweck kann die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Eingangskontrolle vorgelegt werden. Alternativ kann der Vollmachtsnachweis der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse unter Achtung der vorstehend genannten Frist (1. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft)) übermittelt werden.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen

zurückweisen (§ 134 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der einem Dritten zuvor erteilten Vollmacht.

Weitere Informationen zur Vollmachtserteilung sowie die entsprechenden Formulare für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht finden sich in den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

4. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft bietet ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und deren Bevollmächtigten an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Zu Anträgen, die in der Hauptversammlung ohne vorherige Ankündigung gestellt werden, werden die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen keine Vollmachten und Aufträge zur Ausübung des Frage- und Rederechts, zur Stellung von Anträgen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen die Hauptversammlungsbeschlüsse entgegen.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, können Vollmachten nebst Weisungen bis zum

1. Juli 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft)

entweder elektronisch, d.h. unter Nutzung des HV-Portals unter

<https://easy-software.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

oder schriftlich an folgende Adresse übermitteln:

EASY SOFTWARE AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Gleiches gilt für die Änderung und den Widerruf erteilter Vollmacht und Weisungen, die auf diesen Wegen erfolgen sollen.

Auch am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie deren Änderung und Widerruf in Textform bis zum Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle erfolgen.

5. Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

5.1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können unter Nachweis der erforderlichen Haltezeit nach § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 7. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

EASY SOFTWARE AG
Investor Relations
Jakob-Funke-Platz 1
45127 Essen

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber

der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden und sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://easy-software.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich gemacht.

Über den im Rahmen einer zulässigen Tagesordnungsergänzung bekannt gemachten Beschlussvorschlag wird während der Hauptversammlung abgestimmt.

5.2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 Abs. 1, § 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt und Vorschläge von Aktionären zur Wahl des Abschlussprüfers übersenden. Gegenanträge müssen mit

einer Begründung versehen werden. Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die nachfolgende Anschrift der Gesellschaft zu richten:

EASY SOFTWARE AG
Investor Relations
Jakob-Funke-Platz 1
45127 Essen
E-Mail: investorrelations@easy.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 17. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) zugehen, wenn diese von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG erfolgt die Veröffentlichung der Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, einer zugänglich zu machenden Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://easy-software.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/>

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen ein-

schließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags (Zugang spätestens bis zum Ablauf des 17. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang bei der Gesellschaft)) sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss. Der Vorstand der Gesellschaft braucht den Wahlvorschlag nach § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person bzw. – beim Vorschlag einer juristischen Person zum Abschlussprüfer – Firma und Sitz enthält.

5.3. Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann der Versammlungsleiter angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen sowie, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.

Essen, im Mai 2026

EASY SOFTWARE AG

Der Vorstand

EASY SOFTWARE AG, Essen

Ordentliche Hauptversammlung 2026

Angaben nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“)

A1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung der EASY SOFTWARE AG am 2. Juli 2026 Im Format gemäß EU-DVO: ab967c00ac10f11b55380a80e12bf28
A2	Art der Mitteilung	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung Im Format gemäß EU-DVO: NEWM
B1	ISIN	DE000A2YN991
B2	Name des Emittenten	EASY SOFTWARE AG
C1	Datum der Hauptversammlung	2. Juli 2026 Im Format gemäß EU-DVO: 20260702
C2	Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr MESZ Im Format gemäß EU-DVO: 8:00 Uhr UTC
C3	Art der Hauptversammlung	ordentliche Hauptversammlung Im Format gemäß EU-DVO: GMET
C4	Ort der Hauptversammlung	Ort der Hauptversammlung i.S.d. AktG: Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen
C5	Aufzeichnungsdatum	25. Juni 2026, 24:00 Uhr MESZ Maßgeblich für die Ausübung der Aktionärsrechte ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist der Ablauf, d.h. 24:00 Uhr MESZ, des 25. Juni 2026. Dies bedeutet, dass Löschungen und Neueintragungen im Aktienregister in den sechs Tagen vor der Hauptversammlung und am Tag der Hauptversammlung (26. Juni 2026, 0:00 Uhr MESZ bis einschl. 2. Juli 2026, 24:00 Uhr MESZ) nicht stattfinden. Die Aktien sind nicht gesperrt oder blockiert, so dass Aktionäre auch nach dem Bestandsstichtag frei über ihre Aktien verfügen können. Im Format gemäß EU-DVO: 20260625, 22:00 Uhr UTC
C6	Uniform Resource Locator (URL)	https://easy-software.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/

The background features a 3D rendering of several translucent, light gray cubes. These cubes are interconnected by a network of thin, light gray lines, creating a complex, web-like structure. The perspective is from a slightly elevated angle, looking down at the cubes. The overall aesthetic is clean, modern, and technical.

E easy

EASY SOFTWARE AG

Jakob-Funke-Platz 1
45127 Essen | Deutschland

+49 201 65069-0
info@easy-software.com

easy-software.com